

Auszug aus dem Protokoll des Stadtrats von Zürich

vom 13. März 2019

195.

Schriftliche Anfrage von Karin Meier-Bohrer und Monika Bättschmann betreffend Einsatz von Zivildienstleistenden in den Horten und Kindergärten der Stadt, Kriterien für die Auswahl sowie Angaben über die Dauer der Einsätze, die Aufgabenbereiche und die damit verbundenen Chancen und Risiken

Am 19. Dezember 2018 reichten Gemeinderätinnen Karin Meier-Bohrer und Monika Bättschmann (beide Grüne) folgende Schriftliche Anfrage, GR Nr. 2018/520, ein:

In den Schulen, im Hort und in Kindergärten der Stadt Zürich werden Zivildienstleistende eingesetzt.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Stadtrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Nach welchen Kriterien werden die Zivildienstleistenden für ihren Einsatz ausgewählt?
2. Werden z. B. pädagogische Vorkenntnisse erwartet?
3. Welche Aufgaben werden von den Zivildienstleistenden übernommen?
4. Was sind die positiven Aspekte von Zivildiensteinsätzen?
5. Welches sind die Risiken von solchen Einsätzen?
6. Wie lange dauern im Schnitt die Zivildiensteinsätze?
7. Werden Zivildienstleistende mit der Einzelbetreuung von Kindern ausserhalb des Klassenzimmers betraut? Wenn ja, was beinhalten diese Einzelbetreuungen?
8. Müssen die Zivildienstleistenden vor ihrem Einsatz einen aktuellen Auszug aus dem Zentralstrafregister der anstellungsverantwortlichen Person abgeben?
9. Wem sind die Zivildienstleistenden unterstellt, das heisst, wer hat ihnen gegenüber Weisungsbefugnis und wer beurteilt ihren Einsatz (Arbeitsbestätigung/Arbeitszeugnis)?
10. Wie viele Zivildiensteinsätze werden in den Schulen, im Hort und den Kindergärten pro Jahr geleistet?

Der Stadtrat beantwortet die Anfrage wie folgt:

Zu Frage 1 («Nach welchen Kriterien werden die Zivildienstleistenden für ihren Einsatz ausgewählt?»):

Die Kreisschulbehörden publizieren auf dem Dienstleistungsportal E-Zivi die zu besetzenden Einsatzstellen. Interessierte Zivildienstleistende reichen ihre Bewerbung bei der zuständigen Kreisschulbehörde ein. Diese prüft, ob die Bewerber die Anforderungen des Pflichtenhefts und der Schule erfüllen und sendet der Schule eine Auswahl an Bewerbungen zu. Die Schule führt das Bewerbungsverfahren. Die Kreisschulbehörde entscheidet abschliessend über die Selektion. Sobald das Bundesamt für Zivildienst dem Zivildienstwärter die Zulassung zum Zivildienst erteilt hat, erhält der Zivildienstleistende das Aufgebot für den Einsatz. Zulassungskriterien seitens Bund sind: Militärdiensttauglichkeit, Erklärung zum Gewissenskonflikt, absolvierter Einführungstag, Bereitschaft, Zivildienst nach Zivildienstgesetz zu leisten. Für den Einsatz in den Schulen wird zudem eine abgeschlossene Berufsausbildung oder ein Mittelschulabschluss (z. B. Matura, BMS, DMS, Handelsschule) vorausgesetzt.

Zu Frage 2 («Werden z. B. pädagogische Vorkenntnisse erwartet?»):

Für den Einsatz als Zivildienstleistender in einer Schule werden keine pädagogischen Vorkenntnisse im Sinne einer pädagogischen Ausbildung erwartet. Gemäss dem vom Bundesamt für Zivildienst genehmigten Pflichtenheft werden jedoch eine abgeschlossene Berufsausbildung oder ein Mittelschulabschluss, Erfahrung, Freude und Geschick in der Arbeit mit Kindern und/oder Jugendlichen sowie Verantwortungsbewusstsein und Teamfähigkeit vorausgesetzt. Zusätzlich hat der Zivildienstleistende die folgenden, vom Bund durchgeführten und bezahlten Kurse zu besuchen:

- Grundkurs «Kommunikation und Betreuung» (vor Einsatzbeginn);
- «Betreuung von Kindern 1» (ab einer Einsatzdauer von 54 Tagen); «Betreuung von Kindern 2» (ab einer Einsatzdauer von 180 Diensttagen);
- «Betreuung von Jugendlichen 1» und «Betreuung von Jugendlichen 2» bei einem Einsatz in der Sekundarschule.

Zu Frage 3 («Welche Aufgaben werden von den Zivildienstleistenden übernommen?»):

Gemäss dem vom Bundesamt für Zivildienst genehmigten Pflichtenheft «Klassen- und Schülerhilfe» übernehmen die Zivildienstleistenden unterstützende Aufgaben im Fachbereich Unterricht und im Fachbereich Betreuung und leisten fachübergreifende Unterstützung in Schulprojekten, im Hausdienst und in der Administration. Im Rahmen der Tätigkeiten muss der Anteil an Betreuungsarbeit mindestens 30 Prozent betragen. Der Anteil an qualifizierten handwerklichen Tätigkeiten bzw. an administrativen Unterstützungsarbeiten darf höchstens bei 50 Prozent liegen.

Zu Frage 4 («Was sind die positiven Aspekte von Zivildiensteinsätzen?»):

Insgesamt sind die Schulen mit der Zusammenarbeit mit den Zivildienstleistenden sehr zufrieden. Der Nutzen der Zivildiensteinsätze für die Schulen wird im Evaluationsbericht (Stadt Zürich, Schulamt, «Pilotprojekt Zivildienstleistende an Schulen, Evaluationsbericht», 6. Januar 2017) als grossmehrheitlich spürbare, unkomplizierte und flexible Unterstützung beschrieben. Die Anwesenheit einer weiteren erwachsenen Person wirke entlastend und bereichernd. In der Betreuung werden die Zivildienstleistenden als Bereicherung wahrgenommen. Die Zusammenarbeit wird vom Schulpersonal als sehr angenehm beschrieben und der flexible Einsatz als positiver Aspekt genannt.

Den Zivildienstleistenden gibt der Einsatz in den Schulen einen Einblick in die pädagogische und sozialpädagogische Arbeit, was die spätere Berufswahl beeinflussen kann.

Zu Frage 5 («Welches sind die Risiken von solchen Einsätzen?»):

Insgesamt werden in der internen Evaluation keine relevanten Risiken genannt. Wichtig ist, dass zu Beginn der Einsätze die Rollen und die Erwartungen aller Beteiligten geklärt werden, insbesondere in Bezug auf den Einsatz in den verschiedenen Fachbereichen einer Schule. Da es sich um Beziehungsarbeit handelt, haben sich kurze Einsätze eher nicht bewährt. Längere, konstante Einsätze erleichtern den Beziehungsaufbau und den Wissenstransfer.

Zu Frage 6 («Wie lange dauern im Schnitt die Zivildiensteinsätze?»):

Die Zivildiensteinsätze in den Schulen der Stadt Zürich dauern in der Regel sechs Monate. Die Einarbeitung und der Beziehungsaufbau zu den Kindern und zum Schulteam brauchen Zeit. Deshalb wird den Schulen empfohlen, Zivildienstleistende zu wählen, welche längere Einsätze (Schwerpunkteinsätze) leisten können.

Zu Frage 7 («Werden Zivildienstleistende mit der Einzelbetreuung von Kindern ausserhalb des Klassenzimmers betraut? Wenn ja, was beinhalten diese Einzelbetreuungen?»):

Die Zivildienstleistenden haben gemäss Pflichtenheft des Bundesamts für Zivildienst keinen Einzelbetreuungsauftrag. Einzelbetreuung in dem Sinn, dass Zivildienstleistende z. B. die Wegbegleitung einzelner Kinder oder Kindergruppen innerhalb der Schuleinheit übernehmen (beispielsweise von der Schule / vom Kindergarten zur Betreuung), ist jedoch möglich. Sie dürfen die Kinder im Rahmen des Unterrichts oder der Betreuung auch in die Bibliothek begleiten oder im Rahmen der Betreuungszeit Sportaktivitäten auf dem Pausenplatz durchführen. Die Zivildienstleistenden arbeiten immer unter Anleitung des Fachpersonals.

Zu Frage 8 («Müssen die Zivildienstleistenden vor ihrem Einsatz einen aktuellen Auszug aus dem Zentralstrafregister der anstellungsverantwortlichen Person abgeben?»):

Das Bundesamt für Zivildienst nimmt vor der Erstellung des Aufgebots zum Zivildienst eine Prüfung des Strafregisters des Zivildienstanwärters vor. Diese Prüfung umfasst neben einer Vielzahl von Delikten auch Tätigkeits-, Berufs- und Rayonverbote sowie verjährte Delikte.

Zu Frage 9 («Wem sind die Zivildienstleistenden unterstellt, das heisst, wer hat ihnen gegenüber Weisungsbefugnis und wer beurteilt ihren Einsatz (Arbeitsbestätigung/Arbeitszeugnis)?»):

Die Schulleitung ernennt in Absprache mit der Leitung Betreuung die für die Begleitung des Zivildienstleistenden weisungsberechtigte Person. In Frage kommen die Schulleitung selbst, die Leitung Betreuung, eine Hortleitung, eine Fachperson Betreuung oder eine Lehrperson. Die Hauptverantwortung innerhalb des Schulbetriebs liegt jedoch weiterhin bei der Schulleitung. Übergeordnet steht im Rahmen des Zivildienstgesetzes dem Bundesamt für Zivildienst ein Weisungsrecht zu. Nach Beendigung des Einsatzes stellt die Kreisschulbehörde dem Zivildienstleistenden nach Rücksprache mit der Schule ein Arbeitszeugnis aus.

Zu Frage 10 («Wie viele Zivildiensteinsätze werden in den Schulen, im Hort und den Kindergärten pro Jahr geleistet?»):

Gemäss Beschluss der Schulpflege vom 16. Januar 2018 und unter Berücksichtigung des aktuellen Budgets stehen den Schulen pro Schulkreis und Kalenderjahr maximal vier Einsatzplätze (1460 Dienstage) zur Verfügung. Die Präsidien der Kreisschulbehörden sind für die Verteilung der ihnen zur Verfügung stehenden vier Einsatzplätze auf die Schulen zuständig.

Vor dem Stadtrat

die Stadtschreiberin

Dr. Claudia Cuche-Curti